

## Impfpflicht

Den kompletten Fragen-Antworten-Katalog des Bundesministeriums für Gesundheit gibt es hier:

<https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>

1. Gilt die Impfpflicht sowohl für Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber als auch für Angestellte?	Ja.
2. Bis wann müssen die Beschäftigten den Nachweis über die Impfung dem Arbeitgeber vorlegen?	Bis spätestens zum 15. März 2022.
3. Müssen sich ALLE Beschäftigten impfen lassen, also z.B. auch Rezeptions- und Reinigungskräfte?	Grundsätzlich ja, alle Beschäftigten einer Physio-Praxis müssen sich impfen lassen.
4. Was passiert, wenn meine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sich nicht impfen lassen wollen?	<p>Für bereits Beschäftigte gilt: Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin muss das Gesundheitsamt informieren und die personenbedingten Angaben des Betroffenen mitteilen. Das Gesundheitsamt <u>kann</u> nach einem zweistufigen Verfahren gegenüber dem betroffenen Mitarbeiter ein Betretungsverbot für die Praxis aussprechen. Damit würde dann auch die Lohnfortzahlung entfallen. Weitere arbeitsrechtliche Konsequenzen sind nicht ausgeschlossen.</p> <p>Eine Neueinstellung ist nach dem 15. März 2022 nicht mehr möglich.</p>
5. Ich bin Physiotherapeutin und habe ein ärztliches Attest, dass ich mich nicht impfen lassen kann. Kann ich nach dem 15. März 2022 noch weiterarbeiten?	Ja, bei medizinischen Kontraindikationen ist das möglich. Das Attest muss dem/der Arbeitgeber/in vorgelegt werden.
6. Wie erfährt der Arbeitgebende, ob ich geimpft oder genesen bin?	Alle Angestellten sind verpflichtet, den jeweiligen Nachweis (Impfzertifikat, Genesenen-Zertifikat oder ärztliches Attest, dass eine medizinische Kontraindikation vorliegt) vorzulegen.
7. Was passiert, wenn diese Nachweise nicht vorgelegt werden können oder sich die Mitarbeitenden bzw. der Selbständige sich nicht impfen lassen wollen?	Der Arbeitgebende muss den fehlenden Nachweis oder die Verweigerung dem

	<p>Gesundheitsamt des Praxissitzes melden (siehe oben Ziffer 4).</p> <p>Der/die Mitarbeitende darf zwischenzeitlich weiterarbeiten. Ordnet das Gesundheitsamt ein Beschäftigungsverbot an, ist eine Weiterbeschäftigung nicht mehr möglich. Damit erlischt auch der Anspruch auf Lohnfortzahlung und es können weitere arbeitsrechtliche Schritte folgen.</p>
8. Was mache ich als Praxisinhaberin oder Praxisinhaber, wenn ich glaube, dass das vorliegende Impfzertifikat gefälscht ist?	An das örtliche Gesundheitsamt wenden.
9. Verfällt <u>aktuell</u> ein Impfstatus?	Ja, wenn die Grundimmunisierung vor mehr als neun Monaten erworben wurde (zwei Impfungen, keine Boosterimpfung) nach diesem Zeitraum. Maßgebend ist das Datum der zweiten Impfung.
10. Verfällt aktuell ein Genesenen-Status?	Ja, nach 90 Tagen (siehe: § 22a Abs. 2 IfSG).
11. Gilt die Impfpflicht auch für private Physiotherapie-Praxen?	Ja.
12. Muss ich als Praxisinhaberin oder Praxisinhaber auch meine freien Mitarbeiterinnen kontrollieren?	Ja. Als Praxisinhaber oder Praxisinhaberin bin ich für alle in meiner Praxis Tätigen verantwortlich.
Darf ich sie/ihn arbeiten lassen, wenn ich den Impfstatus nicht kenne?	Ja, aber muss dem Gesundheitsamt gemeldet werden.
13. Betrifft die Impfpflicht auch Therapeutinnen und Therapeuten, die nur Hausbesuche machen?	Ja
14. Betrifft die Impfpflicht auch Beschäftigte, die keinen Kontakt mit Patientinnen und Patienten oder Mitarbeitenden haben?	Diese Frage ist nicht eindeutig geregelt. In den FAQ des BMG (siehe <a href="https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_20a_IfSG.pdf">https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_20a_IfSG.pdf</a> ) findet sich auf Seite 11 ein Passus, der externe Handwerker (die auch nicht am Patienten tätig sind, aber vermutlich während des täglichen Praxisbetriebs in den Räumen arbeiten) unter die Nachweispflicht fallen. Wir

	<p>vertreten daher die Auffassung, dass die Impfpflicht für Mitarbeiter,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die ausschließlich außerhalb der täglichen Praxis-/Bürozeiten die Einrichtung betreten und</li><li>- bei denen jeglicher Kontakt zu den gefährdeten Personengruppen und zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die einen direkten Kontakt zu diesen Personengruppen haben, sicher ausgeschlossen werden kann</li></ul> <p>die Nachweispflicht nicht gilt.</p> <p>Sollte das in ihrer Praxis der Fall sein empfehlen wir eine Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt herbeizuführen.</p>
15. Betrifft die Impfpflicht auch externe Mitarbeiter und Dienstleister?	Ja, alle Personen, die in der Praxis tätig sind. Das Gesetz (§ 20a IfSG) sieht keine Ausnahmen vor.
16. Ab wann gilt man als vollständig geimpft?	<p>Ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die zugrundeliegenden Einzelimpfungen mit einem oder verschiedenen Impfstoffen erfolgt sind, die<ol style="list-style-type: none"><li>a) von der Europäischen Union zugelassen sind oder</li><li>b) im Ausland zugelassen sind und die von ihrer Formulierung her identisch mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff sind,</li></ol></li><li>2. insgesamt drei Einzelimpfungen erfolgt sind und</li><li>3. die letzte Einzelimpfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt ist.</li></ol>

Abweichend von Satz 2 Nummer 2 liegt ein vollständiger Impfschutz bis zum 30. September 2022 auch bei zwei Einzelimpfungen vor und ab dem 1. Oktober 2022 bei zwei Einzelimpfungen nur vor, wenn

1. die betroffene Person einen bei ihr durchgeführten spezifischen positiven Antikörpertest in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten hatte,

2. die betroffene Person mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert gewesen ist, sie diese Infektion mit einem Testnachweis über einen direkten Erregernachweis nachweisen kann und die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung

a) auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht sowie

b) zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch nicht die zweite Impfdosis gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten hat, oder

3. die betroffene Person sich nach Erhalt der zweiten Impfdosis mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert hat, sie diese Infektion mit einem Testnachweis über einen direkten Erregernachweis nachweisen kann und die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung

a) auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht sowie

# Häufig gestellte Fragen rund um die Impfpflicht

(Stand 26. März 2022)

	<p>b) seit dem Tag der Durchführung der dem Testnachweis zugrundeliegenden Testung 28 Tage vergangen sind.</p> <p>Abweichend von Satz 3 liegt in den in Satz 3 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen ein vollständiger Impfschutz bis zum 30. September 2022 auch bei einer Einzelimpfung vor; an die Stelle der zweiten Einzelimpfung tritt die erste Einzelimpfung.</p> <p>(siehe § 22a Abs. 1 IfSG)</p>
17. Muss ich den Impfstatus meine Mitarbeiterin in Elternzeit überprüfen?	Nein. Es sind ausschließlich Personen zu prüfen, die in den Einrichtungen „ <b>tätig</b> “ werden.
18. Kann das Attest zur Impfunfähigkeit von jedem Arzt ausgestellt werden?	Ja
19. Was passiert mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die einen Kündigungsschutz haben? (z.B. Schwerbehinderte)	Das Gesundheitsamt kann auch für diesen Personenkreis ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot aussprechen.
20. Ich vermiete Räume an eine Yogalehrerin, habe ich hier Prüfpflichten?	Ja, alle Personen, die in der Einrichtung tätig werden, sind zu überprüfen.
21. Gilt für Schülerinnen, Schüler und Studierende im Praktikum ebenfalls die Impfpflicht?	Ja
22. Wer haftet bei einer Impfpflicht für eventuelle Impfschäden?	Die Bundesrepublik Deutschland nach § 60 IfSG: auf Antrag Versorgungsausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz
23. Muss die Praxis zum 15. März 2022 geschlossen werden, wenn man als Praxisinhaberin oder Praxisinhaber nicht bereit ist, sich impfen zu lassen?	Der Praxisinhaber ist verpflichtet, das Gesundheitsamt entsprechend zu informieren. Das Gesundheitsamt <u>kann</u> daraufhin ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot aussprechen.

# Häufig gestellte Fragen rund um die Impfpflicht

(Stand 26. März 2022)

24. Wenn ich meinem ungeimpften Mitarbeitenden kündigen muss, weil es keine andere Option gibt, handelt es sich dann um eine außerordentliche Kündigung und ist diese rechters, oder wie gehe ich korrekt vor?	Siehe oben, sofern das Gesundheitsamt entsprechende Maßnahmen ergreift, kann dies auch zur außerordentlichen Kündigung führen.
25. Wie ist zu verfahren, wenn der erbrachte Nachweis im Rahmen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht durch Zeitablauf seine Gültigkeit verliert?	Mitarbeitende haben einen neuen Nachweis innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorzulegen. Wenn der neue Nachweis nicht innerhalb eines Monats vorgelegt wird, oder wenn Zweifel an seiner Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit bestehen, hat der/die Arbeitgeber/in unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen.
<b>Tests für Mitarbeitende</b>	
26. Wie oft müssen sich Geimpfte und Genesene aktuell testen?	2x/Woche, wenn die Einrichtung/der Arbeitgeber es verlangt.
27. Wie oft müssen sich Nichtgeimpfte und Nichtgenesene testen?	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Siehe Frage/Antwort 26</li></ul>
28. Muss sich ein geimpfter Mitarbeitender, der nur zwei Tage/Woche in meiner Praxis arbeitet, auch ggf. 2x/Wo testen?	Ja
29. Müssen sich ggf. auch die Freien Mitarbeiter testen lassen?	Ja.
30. Ist ein Test erforderlich, auch wenn der Mitarbeiter zuvor im Heim getestet wurde?	Ja, wenn die Einrichtung/der Arbeitgeber es verlangt.